

Umweltbericht zur 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Solarpark Raßbach

Gemeinde Ühlingen-Birkendorf



Auftraggeber: iAccess Energy GmbH
Stand: 16.03.2026
Bearbeitung: Constanze Wegscheider, Tamara Lais

UMWELTBERICHT				
1.	Bezeichnung	Solarpark Raßbach Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Batteriespeichersystem in der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf		
2.	Lage des Vorhabens			
	Stadt/ Gemeinde	Ühlingen- Birkendorf	Gemarkung	Untermettingen
2.1	Übersichtslageplan			



Abbildung 1: Übersichtslage und Abgrenzung des geplanten Geltungsbereichs „Solarpark Raßbach“

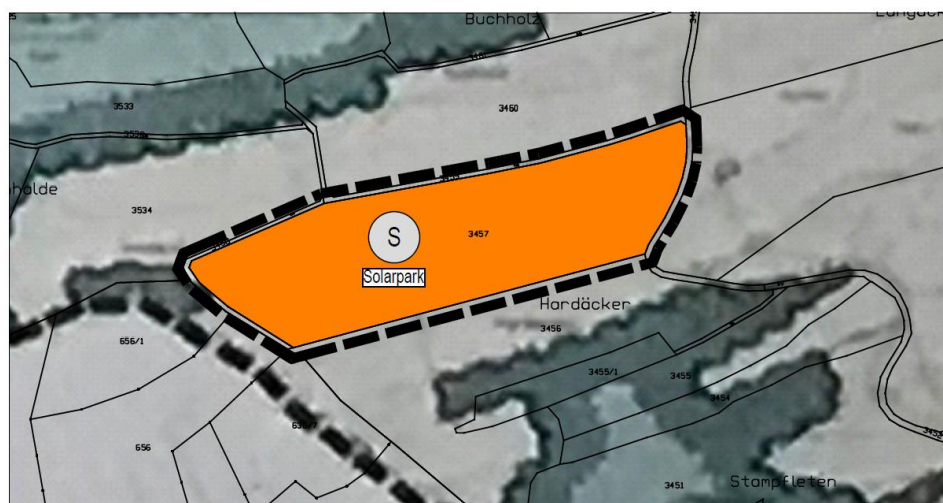



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem bestehenden Flächennutzungsplan GVV Oberes Schlüchttal (1985).

2.2	Beschreibung des Vorhabens
	<p>Gegenstand der Planung ist die Errichtung und der Betrieb eines Solarparks (Freiflächen-Photovoltaikanlage) im Außenbereich der Gemarkung Untermettingen, südlich von Raßbach auf dem Flurstück Nr. 3457 der Gemeinde Ühlingen-Birkendorf. Die Flächen, welche im Rahmen des Vorhabens bebaut werden sollen, befinden sich derzeit noch in der landwirtschaftlichen Nutzung als Ackerflächen.</p> <p>Geplant ist eine bodennahe Freiflächen-Photovoltaikanlage mit südlicher Ausrichtung. Neben den Photovoltaikmodulen sind die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen vorgesehen, insbesondere Wechselrichter- und Trafostationen, ein Batteriespeichersystem, interne Erschließungsflächen sowie eine Einfriedung der Anlage. Um die Fläche herum ist zudem in Absprache mit der Gemeinde ein Informationspfad geplant, welcher zu der Klimabildung am Standort beiträgt.</p> <p>Der geplante Geltungsbereich umfasst ca. 5,2 ha Ackerland. Im Plangebiet befinden sich versiegelte Silageflächen sowie Bäume, auf diesen Flächen kommt es durch das geplante Vorhaben jedoch zu keiner Veränderung. Die Erschließung kann über bestehende landwirtschaftliche Wege erfolgen. Die Netzanbindung ist außerhalb des Geltungsbereichs vorgesehen; die erforderlichen Leitungen werden überwiegend unterirdisch geführt.</p> <p>Mit dem Vorhaben wird eine zeitlich befristete Umnutzung landwirtschaftlicher Flächen (20 - 30 Jahre) zur Gewinnung erneuerbarer Energien angestrebt. Ein vollständiger Rückbau der Anlage nach Aufgabe der Nutzung ist vorgesehen, sodass die Flächen anschließend wieder landwirtschaftlich genutzt werden können.</p>

3.	In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes
3.1	Lageplan Schutzgebiete
	
<p>Abbildung 3: Lage der im Umkreis des Plangebietes liegenden geschützten Biotope.</p>	
<p>Das Plangebiet wird überwiegend als Acker (im nordöstlichen Teil als Fettwiese) genutzt und weist randlich versiegelte Silageflächen sowie Bäume auf. Umgeben wird die Fläche von weiteren Acker- bzw. Grünlandflächen sowie verschiedenen Waldflächen. Im Westen des Plangebiets grenzt eine Waldfläche unmittelbar an den geplanten Solarpark an.</p>	
3.2	Schutzgebiete innerhalb des Plangebiets (nach LUBW)
	<p>Innerhalb des Plangebietes befindet sich folgendes Schutzgebiet:</p> <p><u>Naturpark:</u></p> <p>„Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6)</p>
3.3	Schutzgebiete im näheren Umfeld (nach LUBW)
	<p>In der näheren Umgebung des Plangebiets befinden sich folgende Schutzgebiete und geschützte Biotope:</p>

	<p><u>FFH-Gebiet:</u></p> <p>„Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ (Schutzgebiets-Nr. 8315341) in ca. 640 m westlicher Entfernung</p> <p><u>Wasserschutzgebiet</u></p> <p>„WSG Stampfletenquellen 1 – 3“ (Nr. 337.150, Zone III und IIIA; festgesetzt)</p> <p><u>Gesetzlich geschützte Offenland-Biotop:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Mähwiese Hardäcker“ (Biotop-Nr. 383163370228) östlich angrenzend zum Plangebiet • „Magerrasenkomplex nördlich Untermettingen-Raßbach“ (Biotop-Nr. 183163370314) in ca. 310 m nördlicher Entfernung • „Feldgehölz südöstlich Untermettingen-Raßbach“ (Biotop-Nr. 183163370316) in ca. 155 m östlicher Entfernung • „Mähwiese Stampfleten“ (Biotop-Nr. 383163370048) in ca. 220 m südöstlicher Entfernung • „Kalk-Magerrasen Schneckenhalde Ost, O Detzeln“ (Biotop-Nr. 183153371413) in ca. 370 m südlicher Entfernung <p><u>Gesetzlich geschützte Wald-Biotop:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • „Feldgehölz SO Raßbach“ (Biotop-Nr. 283163370303) in ca. 360 m südöstlicher Entfernung • „Waldbestand N Tierberg“ (Biotop-Nr. 28313374403) in ca. 420 m westlicher Entfernung • „Waldrandbereich NO Raßbach“ (Biotop-Nr. 283163370302) in ca. 480 m nördlicher Entfernung
3.4	Biotopverbund
	Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Kernflächen des Biotopverbunds.
3.5	Entwicklungsziele und Umweltbezogene Planungen
	<p>Ziel der Planung ist eine bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche im Außenbereich der Gemarkung Untermettingen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu nutzen. Damit soll ein Beitrag zur Umsetzung der energie- und klimapolitischen Zielsetzungen auf kommunaler, regionaler und übergeordneter Ebene geleistet werden. Die Fläche soll zeitlich befristet für die Nutzung als Solarpark in Anspruch genommen werden. Nach Aufgabe der Nutzung ist ein vollständiger Rückbau der Anlage vorgesehen. Die Fläche soll anschließend wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.</p>

	<p><u>Regionalplan/ Raumnutzung:</u></p> <p>Gemäß Regionalplan Hochrhein-Bodensee ist das Plangebiet dem Freiraum zugeordnet und überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Konkurrierende raumordnerische Entwicklungsziele, wie Siedlungs- oder Gewerbeentwicklungen, sind für den Bereich nicht vorgesehen.</p> <p><u>Regionaler Grünzug:</u></p> <p>In der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2000 (Stand Juli 2024) ist der Vorhabenbereich als Teil eines Regionalen Grünzugs ausgewiesen, weshalb die geplante Errichtung eines Solarparks derzeit nicht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung steht.</p> <p>Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee hat jedoch am 16.05.2023 in öffentlicher Sitzung den ersten Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee beschlossen; ausgenommen sind hierbei die Kapitel „Gebiete für Rohstoffvorkommen“ und „Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen“. Im vorliegenden ersten Anhörungsentwurf zum „Regionalplan 3.0“ ist für den Bereich des Vorhabens kein regionaler Grünzug mehr vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass nach Inkrafttreten der Fortschreibung keine Ziele der Raumordnung mehr bestehen werden, die dem geplanten Vorhaben entgegenstehen. Am 25.11.2025 wurde in der Verbandsversammlung des Regionalverbands der 2. Anhörungsentwurf zum „Regionalplan 3.0“ beschlossen. Der Planentwurf wird vom 23.02.2026 bis einschließlich 27.03.2026 veröffentlicht.</p> <p><u>Flächennutzungsplan:</u></p> <p>Im wirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands „Oberes Schlüchtal“ ist das Plangebiet derzeit als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine bauliche Nutzung ist bislang nicht vorgesehen. Damit der Bebauungsplan aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, bedarf es einer punktuellen Änderung des bestehenden FNPs nach § 8 (3) BauGB. Infolge der 17. Änderung des Flächennutzungsplans wird für das Plangebiet eine Sonderbaufläche für Solarenergie dargestellt.</p> <p><u>Landschaftsrahmenplan:</u></p> <p>Der Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee formuliert für den Raum Ühlingen-Birkendorf übergeordnete Zielsetzungen zum Schutz von Boden, Wasser, Klima, Arten und Landschaft und dient als fachliche Grundlage für die Berücksichtigung dieser Belange in der Bauleitplanung. Konkrete raumbezogene Entwicklungsziele oder restriktive Vorgaben, die der geplanten Nutzung grundsätzlich entgegenstehen, sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.</p>
--	---

4.	Bestand/ Umweltzustand															
4.1	Schutzgüter															
Naturraum	Das Plangebiet liegt im Naturraum „Alb-Wutach-Gebiet“ (Naturraum-Nr. 120) in der Großlandschaft „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ (Großlandschafts-Nr. 12).															
Boden	<p>Der Boden des Plangebietes besteht aus Brauner Rendzina aus Dolomitstein des Oberen Muschelkalks (LGRB).</p> <p>Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)</p> <table border="1"> <tr> <td>Standort für naturnahe Vegetation</td> <td colspan="2">mittel bis hoch</td> </tr> <tr> <td>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td> <td colspan="2">gering bis mittel (1.5)</td> </tr> <tr> <td>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td> <td>LN: gering bis mittel (1.5)</td> <td>Wald: mittel bis hoch (2.5)</td> </tr> <tr> <td>Filter und Puffer für Schadstoffe</td> <td>LN: mittel (2.0)</td> <td>Wald: mittel (2.0)</td> </tr> <tr> <td>Gesamtbewertung</td> <td>LN: 1.67</td> <td>Wald: 2.00</td> </tr> </table>	Standort für naturnahe Vegetation	mittel bis hoch		Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)		Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: mittel bis hoch (2.5)	Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel (2.0)	Wald: mittel (2.0)	Gesamtbewertung	LN: 1.67	Wald: 2.00
Standort für naturnahe Vegetation	mittel bis hoch															
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	gering bis mittel (1.5)															
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: gering bis mittel (1.5)	Wald: mittel bis hoch (2.5)														
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel (2.0)	Wald: mittel (2.0)														
Gesamtbewertung	LN: 1.67	Wald: 2.00														
Wasser	<p>Innerhalb des Plangebiets befindet sich kein Oberflächengewässer. Das Plangebiet liegt in der hydrogeologischen Einheit „Oberer Muschelkalk, ungliedert“ (LGRB). Das Plangebiet ist gemäß der Hochwassergefahrenkarte (UDO) nicht als Hochwassergefahrengebiet eingestuft.</p> <p>Das Plangebiet liegt innerhalb eines Festgesteins-Grundwasserleiters mit mäßiger Bedeutung (Durchlässigkeit Klasse 4, LUBW).</p>															
Klima/ Luft	<p>Die Jahresmitteltemperatur liegt bei ca. 9,5°C (Wutöschingen-Öfteringen, DWD). Die durchschnittliche Niederschlagsmenge beträgt ca. 1.020 mm/Jahr.</p> <p>Besondere klimatische Belastungssituationen oder lufthygienische Vorbelastungen sind für das Plangebiet nicht bekannt. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt, östlich führt eine Straße am Plangebiet entlang.</p>															
Landschaftsbild	Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets ist durch ein kleinteiliges Mosaik aus Waldflächen sowie landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen geprägt. Das Plangebiet selbst besteht aus einer zusammenhängenden, landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, die von weiteren Acker- und Grünlandflächen sowie von Wald- und Gehölzstrukturen umgeben ist. Siedlungsstrukturen befinden sich in mittlerer räumlicher Entfernung. Einzelne Hoflagen und Weiler sind in der weiteren Umgebung vorhanden, prägen das unmittelbare Landschaftsbild des Plangebiets jedoch nicht.															
4.2	Mensch, Kultur- und Sachgüter															
Erholungs-funktion	<p>Die Landschaft im Umfeld des Plangebiets weist aufgrund ihrer ländlichen Prägung und der Nähe zu Wald- und Offenlandbereichen grundsätzlich eine Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung auf.</p> <p>Das Plangebiet selbst ist als landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche nicht für eine gezielte Erholungsnutzung ausgewiesen und weist keine Erholungseinrichtungen</p>															

	oder ausgewiesenen Erholungswege auf. Eine besondere Erholungseignung für die Allgemeinheit ist daher für das Plangebiet selbst nicht gegeben.
Kulturdenkmäler	Im Plangebiet befinden sich keine Kulturdenkmäler.
4.3	Biotoptypen (Bestand)
	<ul style="list-style-type: none"> - Acker (37.11) - Fettwiese (33.41) - Völlig versiegelte Straße oder Platz (60.21)
4.4	Tierarten, Tiergruppen und besonders wertgebende Pflanzenarten
	<ul style="list-style-type: none"> - grundsätzliches Potenzial für Vögel der Offenlandschaften (bspw. Feldlerche) - grundsätzliches Potenzial für Fledermäuse als Jagdhabitat
4.5	Wechselwirkungen/ kumulative Auswirkungen
	Keine Wechselwirkungen bekannt.
4.6	Vorbelastungen (optisch/ akustische Störung)
	<p>Das Plangebiet ist durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Hieraus resultieren zeitlich begrenzte akustische Vorbelastungen durch den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen im Rahmen der Bewirtschaftung der Ackerflächen. Diese Geräusche treten überwiegend saisonal und nicht dauerhaft auf.</p> <p>Optische Vorbelastungen bestehen durch die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen, vorhandene Wirtschaftswege sowie die baulichen Anlagen der Silagelagerung. Östlich angrenzend verläuft zudem eine untergeordnete Straße, von der weitere, jedoch geringfügige und dauerhafte optische sowie akustische Vorbelastungen ausgehen. Das Landschaftsbild ist entsprechend durch anthropogene Nutzungen geprägt.</p>

5.	Eingriffsbeurteilung	
5.1	Erwartete Auswirkungen/ Beeinträchtigungen auf Schutzgüter	Auswirkungsintensität/ Beeinträchtigung ¹
	Erwartete Beeinträchtigung: ●●●● sehr hoch, ●●● hoch, ●● mittel, ● gering, - keine, + positive Auswirkung	
<i>Boden</i>	<p>Durch die Errichtung der bodennahen Freiflächen-Photovoltaikanlage kommt es lediglich punktuell zu baulichen Eingriffen in den Boden, insbesondere durch die Gründung der Modultische sowie die Errichtung von Trafostationen. Eine flächige Versiegelung des Bodens erfolgt nicht. Der überwiegende Teil der Fläche bleibt weiterhin unversiegelt und wasserdurchlässig.</p> <p>Im Zuge der Umsetzung wird die bisherige intensive landwirtschaftliche Ackernutzung aufgegeben. Unter und zwischen den Modulreihen ist eine Begrünung vorgesehen, die dauerhaft als Wiesen- bzw. Grünlandfläche erhalten wird. Dadurch entfallen regelmäßige Bodenbearbeitungen wie Pflügen sowie der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Dies führt zu einer Reduzierung von Bodenverdichtung, Erosion und stofflichen Belastungen.</p> <p>Die natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie die Bodenbiologie, bleiben erhalten und können sich langfristig regenerieren. Insgesamt ist daher von einer geringen Beeinträchtigung der Bodenfunktionen auszugehen. Im Vergleich zur bisherigen Ackernutzung kann sich der Bodenzustand mittelfristig sogar verbessern.</p>	•
<i>Wasser</i>	<p>Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Die Modultische werden punktuell im Boden gegründet, eine flächige Versiegelung erfolgt nicht. Dadurch bleibt die Versickerungsfähigkeit des Bodens weitgehend erhalten, sodass die Grundwasserneubildung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Unter den Modulen ist eine begrünte Nutzung vorgesehen, wodurch Niederschlagswasser weiterhin versickern kann. Im Vergleich zur bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung ist keine Erhöhung des Oberflächenabflusses zu erwarten. Erosions- oder Abschwemmungsprozesse werden durch die dauerhafte Vegetationsbedeckung eher vermindert.</p>	•

¹ Erwartete Beeinträchtigung:

●●●● sehr hoch, ●●● hoch, ●● mittel, ● gering, - keine, + positive Auswirkung

	<p>Oberflächengewässer befinden sich nicht innerhalb des Plangebiets. Das Plangebiet liegt zudem nicht in einem ausgewiesenen Hochwassergefahrenbereich, sodass keine Auswirkungen auf den Hochwasserschutz zu erwarten sind. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.</p>	
<i>Klima/ Luft</i>	<p>Durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft zu erwarten. Während der Bauphase kann es zeitlich begrenzt zu Emissionen von Staub und Abgasen durch Baufahrzeuge und Montagearbeiten kommen. Diese sind jedoch kurzzeitig und lokal begrenzt.</p> <p>Im Betrieb verursacht die Anlage keine Luftschadstoffe. Durch die Erzeugung erneuerbarer Energie leistet das Vorhaben einen positiven Beitrag zum Klimaschutz, insbesondere durch die Einsparung von CO₂-Emissionen im Vergleich zur fossilen Energieerzeugung.</p> <p>Die offene, gut durchlüftete Lage des Plangebiets sowie der Verzicht auf großflächige Versiegelung führen dazu, dass keine relevanten Veränderungen der lokalen Kaltluftentstehung oder des Luftaustauschs zu erwarten sind. Die geplante Begrünung unter den Modulen kann sich zudem leicht positiv auf das Mikroklima auswirken.</p> <p>Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft als gering einzustufen, mit positiver Tendenz hinsichtlich des Klimaschutzes.</p>	-
<i>Landschaftsbild</i>	<p>Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebiets ist durch eine offene, landwirtschaftlich geprägte Kulturlandschaft mit Acker- und Grünlandnutzung sowie durch angrenzende Waldbereiche gekennzeichnet. Technische oder bauliche Elemente sind bislang nur in geringem Umfang vorhanden, sodass das Landschaftsbild insgesamt als gering bis mäßig vorbelastet einzustufen ist.</p> <p>Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage kommt es zu einer visuellen Veränderung des Landschaftsbildes, da die Modultische als technische Elemente sichtbar sind. Aufgrund der geringen Bauhöhe, der bodennahen Ausführung sowie der Einbindung in die bestehende landwirtschaftliche Nutzung bleibt die Fernwirkung jedoch begrenzt. Zudem wird die Anlage überwiegend von landwirtschaftlichen Flächen und Waldsäumen eingefasst, wodurch eine visuelle Abschirmung aus verschiedenen Blickrichtungen erfolgt.</p> <p>Die geplante Begrünung unter und zwischen den Modulen trägt zur Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild bei und mindert die visuelle Wirkung der technischen Anlage. Darüber hinaus ist im weiteren Verfahren eine Einfriedung der Anlage vorgesehen, die durch eine landschaftsangepasste Gestaltung zur zusätzlichen Minderung der visuellen Wahrnehmbarkeit beitragen kann.</p>	••

	Eine erhebliche Beeinträchtigung landschaftsprägender Elemente oder besonders schutzwürdiger Landschaftsteile ist nicht zu erwarten. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild als mittel einzustufen, werden jedoch durch die vorgesehenen Gestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen voraussichtlich gemindert.	
5.2	Auswirkungen auf Mensch, Kultur- und Sachgüter	
<i>Erholungsfunktion</i>	<p>Das Plangebiet wird derzeit überwiegend landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt und weist keine ausgewiesene oder regelmäßig genutzte Erholungsfunktion für die Allgemeinheit auf. Eine besondere Bedeutung für Freizeit- oder Erholungsnutzungen besteht nicht.</p> <p>Durch die Errichtung und den Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind daher keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion zu erwarten. Die Nutzung angrenzender Wege für landwirtschaftliche Zwecke bleibt unberührt.</p>	•
<i>Kulturdenkmäler</i>	Im Gebiet sind keine Kulturdenkmäler bekannt.	-
5.3	Auswirkung auf Biotoptypen	
<i>Biotope</i>	<p>Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen in Anspruch genommen. Schutzwürdige oder gesetzlich geschützte Biotoptypen sind innerhalb des Plangebiets nicht betroffen. Unmittelbar angrenzend an das Plangebiet befindet sich jedoch das gesetzlich geschützte Biotop „Mähwiese Hardäcker“ (Biotop-Nr. 383163370228), welches außerhalb des Geltungsbereichs liegt.</p> <p>Aufgrund der Lage des Biotops außerhalb des Plangebiets sowie der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen des angrenzenden Biotops voraussichtlich nicht zu erwarten.</p>	-
<i>Biotopverbund</i>	Das Plangebiet ist kein Bestandteil eines ausgewiesenen Biotopverbunds. Durch die Planung werden keine bestehenden Biotopverbundachsen oder -funktionen beeinträchtigt. Die Durchlässigkeit der Landschaft für Arten bleibt erhalten.	-
5.4	Auswirkungen auf vorkommende Tiere und wertgebende Pflanzenarten	
<i>Vögel</i>	Das Plangebiet wird überwiegend als Ackerfläche genutzt und weist grundsätzlich eine potenzielle Eignung als Brut- und Nahrungshabitat für feldgebundene Vogelarten auf, insbesondere für die Feldlerche. Aufgrund der bisherigen intensiven ackerbaulichen Nutzung auf der Fläche und damit verbundenen dichten Beständen von Kulturpflanzen, weist die Fläche derzeit eine eingeschränkte Habitat-Qualität auf.	••

	<p>Aufgrund der bestehenden vertikalen Strukturen im Umfeld (Waldflächen, Einzelbäume am Rand des Plangebiets) bestehen Störwirkungen, die ein Meideverhalten der Feldlerche hervorrufen. Es ist davon auszugehen, dass die Fläche keine besondere Bedeutung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die lokale Population besitzt.</p> <p>Im Rahmen des Vorhabens bedarf es einer verbindlichen Bauzeitenregelung, welche die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit der Feldlerche festsetzt, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung durch das Vorhaben ausgeschlossen werden kann.</p>	
<i>Fledermäuse</i>	<p>Das Plangebiet weist aufgrund der offenen Ackerflächen keine Quartierstrukturen für Fledermäuse auf. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermäuse den Bereich als Jagdhabitat oder zur Querung zwischen angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen nutzen.</p> <p>Mögliche Auswirkungen durch die geplante Anlage betreffen insbesondere eine potenzielle Veränderung von Flugrouten oder der nächtlichen Raumnutzung. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermäusen sind im Rahmen des Vorhabens nicht anzunehmen.</p>	•
<i>Reptilien</i>	<p>Das Plangebiet weist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sowie des Fehlens dauerhafter Strukturen wie Steinriegel, Böschungen oder Altgrasbereiche keine geeigneten Lebensraumstrukturen für Reptilien auf.</p> <p>Ein Vorkommen von Reptilienarten ist daher nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen von Reptilien sind im Rahmen des Vorhabens nicht anzunehmen.</p>	-
5.5	Auswirkungen auf Schutzgebiete	
<i>Naturpark</i>	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6). Naturparke dienen vorrangig der Erholung, der nachhaltigen Landnutzung sowie dem Schutz des Landschaftsbildes, stellen jedoch kein Schutzgebiet mit flächenbezogenen Verbotstatbeständen dar. Durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Zielsetzungen des Naturparks zu erwarten.</p>	-
5.6	Kumulative Auswirkungen / erwartete Wechselwirkungen	
	<p>Es sind keine Wechselwirkungen und kumulativen Auswirkungen bekannt.</p>	-

6.	Maßnahmen: Ausgleichsm., Vermeidungsm., Minderungsm., CEF
<i>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</i>	<p><u>Beschränkung Baubeginn (VA1)</u></p> <p>Eine Störung potenzieller Brutvögel (v.a. der Feldlerche) innerhalb der Brutperiode durch Baumaßnahmen ist dadurch zu vermeiden, dass die Baufeldräumung nicht innerhalb des Hauptbrutzeitraumes (1. April bis 31. August) erfolgen darf. Dies ermöglicht den Brutvögeln bei der Ankunft im Brutgebiet ggf. auf Brutplätze in größerer Entfernung auszuweichen.</p> <p><u>Keine Nachtarbeiten (VA2)</u></p> <p>Zum Schutz von Fledermäusen ist eine Nachtarbeit bzw. Bauaktivitäten in der Dämmerung mit Baustellenbeleuchtung zu unterlassen, um eine Störung (jagender) Fledermäuse zu vermeiden.</p> <p><u>Fledermausangepasste Beleuchtung (VA3)</u></p> <p>Zum Schutz von Fledermäusen (sowie nachtaktiver Insekten) ist die Lichtverschmutzung auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren, durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwendung von insektenfreundlichen LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur ≤ 3000 Kelvin, wenn möglich 2200 Kelvin, ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) • Einsatz von vollständig abgeschirmten Leuchten, die das Licht nur nach unten abstrahlen • Vermeidung der Abstrahlung in angrenzende Grünflächen oder Gehölze • Installation von Bewegungsmeldern oder Zeitschaltuhren zur Reduzierung der Beleuchtungsdauer • Minimierung der Beleuchtungsstärke auf das notwendige Maß für die Verkehrssicherheit etc. • Berücksichtigung dunkler Korridore für Flugstraßen von Fledermäusen <p><u>Rekultivierung der Lebensräume (V4)</u></p> <p>Die bauzeitlich beanspruchten Flächen sind nach Abschluss der Arbeiten wieder in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Offene Bodenstellen sind, wo immer möglich, mit gebietseigenem Saatgut (z.B. Wiesendruschsaat) UG 13 Schwäbische Alb zu begrünen.</p>
<i>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen</i>	<p>Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Boden sowie Flora und Fauna werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan konkreter beschrieben und umfassen die Einsaat einer artenreichen Fettwiese unterhalb und um die Solarmodule herum. Von einer Einfriedung der Fläche in Form von Gehölzpflanzung wird abgesehen, da die Fläche um den Solarpark in Teilen als Informationspark genutzt werden soll.</p>
<i>CEF-Maßnahmen</i>	<p>Keine</p>

7.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
	<p>Bei Nichtdurchführung der Planung würden die betroffenen Flächen weiterhin überwiegend landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt. Eine bauliche Entwicklung im Plangebiet würde nicht erfolgen, sodass keine zusätzlichen Eingriffe in Boden, Wasserhaushalt oder Biotope zu erwarten wären. Der derzeitige Umweltzustand würde sich voraussichtlich nicht wesentlich verändern. Die bestehende intensive landwirtschaftliche Nutzung würde fortgeführt, einschließlich der damit verbundenen Bodenbearbeitung und des Einsatzes landwirtschaftlicher Betriebsmittel.</p> <p>Der Beitrag zur Erzeugung erneuerbarer Energien würde bei Nichtdurchführung der Planung entfallen. Der entsprechende Bedarf müsste an anderer Stelle gedeckt werden, was gegebenenfalls mit einem höheren Flächenverbrauch oder stärkeren Umweltauswirkungen verbunden sein könnte.</p>
Beurteilung der Umweltbelange ²	Geeignet

² ●●●● sehr hoch, ●●● hoch, ●● mittel, ● gering, - keine, + positive Auswirkung

Sehr konfliktreiches Gebiet	Konfliktgebiet	Geeignet	Bevorzugtes Gebiet
-----------------------------	----------------	----------	--------------------

Fotodokumentation:







